

des Zieles zu veranlassen (vgl. OG, NJ 1969, S. 315).
Durch die passive Gegenwehr sind allerdings z. T. stärkere Gewaltanwendungen des Täters hervorgerufen worden.

Die Gewaltanwendung wird in der Regel dadurch bestimmt, daß der Täter sehr schnell zur Durchführung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs gelangen will. Der Grad der Gewaltanwendung ist unterschiedlich. Er reicht von den nichtverletzenden und nichtschmerzhaften körperlichen Einwirkungen bis zur schweren Körperverletzung oder Tötung des Opfers. In der Regel wird geschlagen, gewürgt bzw. der Hals des Opfers zugedrückt. Neben körperlichen Schäden treten auch psychische auf. Sie bestehen darin, daß seelische Depressionen auch lange Zeit nach der Tat vorhanden sind, Schockwirkungen auftreten oder andauern, Selbstmordabsichten entstehen, psychische Traumata oder Verfolgungswahnvorstellungen auftreten. Sachschäden werden meist an den Kleidungsstücken der Opfer hervorgerufen.

Die Gewalt ist das Mittel zur Erzwingung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs. Sie muß deshalb dem außerehelichen Geschlechtsverkehr zeitlich vorangehen oder gleichzeitig mit ihm erfolgen und auf das Ziel gerichtet sein, die Durchführung des Geschlechtsverkehrs gegen den Willen der Frau zu erzwingen. Die Anwendung von Gewalt nach Ausführung des Geschlechtsverkehrs fällt nicht unter § 121 StGB (vgl. auch BG Leipzig, NJ 19b3,

1§1533)I

Die Gewaltanwendungen zur Durchführung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs lassen sich in folgende Gruppen einteilen:

- v) 1 - Handlungen, die vom Opfer in der Aufregung und bei der
~ 1) i Gegenwehr nicht oder nur geringfügig schmerzhaft emp-
*? pfunden werden, die den ausschließlichen Zweck haben,
den physischen bzw. psychischen Widerstand gegen die
Vornahme des außerehelichen Geschlechtsverkehrs zu